

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für Veranstaltungs-, Vermietungs-, Bewirtungs- und sonstige Leistungen der Beach Hamburg GmbH

1. Geltungsbereich

1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für sämtliche Verträge betreffend die Überlassung von Sport und Eventveranstaltungsflächen einschließlich der Durchführung und Bewirtung von Veranstaltungen sowie sonstiger damit zusammenhängender Leistungen zwischen der Beach Hamburg GmbH (im Folgenden: BHH [Beach Hamburg]) und unseren Vertragspartnern (im Folgenden: Veranstalter).

Sie gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn nicht nochmals ausdrücklich Bezug auf sie genommen wird.

1.2 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Veranstalters wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Vertragsabschluss

Ein Vertrag zwischen dem Veranstalter und dem BHH kommt erst mit Bestätigung der Reservierung des Veranstalters durch das BCH zustande. Dem BHH steht es frei, die Reservierung schriftlich zu bestätigen.

3. Überlassung von Flächen an Dritte

Die Untervermietung oder sonstige Überlassung von Flächen an Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung seitens des BHH.

4. Preise, Zahlung, Aufrechnung

4.1 Das BHH ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen zu erbringen.

4.2 Der Veranstalter ist verpflichtet, für die vereinbarten sowie für die sonstigen nicht gebuchten und in Anspruch genommenen Leistungen den vereinbarten oder, wenn für eine Leistung kein Preis vereinbart war, den sonst üblichen Preis zu zahlen.

4.3 Die vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (USt), soweit nichts anderes vereinbart worden ist.

4.4 Rechnungen des BHH sind binnen zehn Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist gerät der Veranstalter in Verzug, ohne dass es zusätzlich einer Mahnung bedarf. Es gelten die gesetzlichen Verzugszinsen des § 288 BGB.

4.5 Das BHH ist berechtigt, angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Soweit nicht individualvertraglich etwas anders vereinbart ist, müssen 50 % der Gesamtsumme nach Vertragsunterzeichnung angezahlt werden.

4.6 Der Veranstalter kann nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegenüber Forderungen des BHH aufrechnen.



5. Rücktritt des Veranstalters (Stornierung)

5.1 Vorbehaltlich einer abweichenden individualvertraglichen Vereinbarung kann das BHH im Falle der Stornierung / des Rücktrittes des Veranstalters hierfür von diesem Schadensersatz in Höhe folgender Pauschalen auf Miet- und Catering-Vereinbarungen verlangen:

Teilnehmerzahl	bis 100	bis 300	ab 301
10 % des Umsatzes bei Stornierung nach:	Vertragsschluss	Vertragsschluss	Vertragsschluss
20 % des Umsatzes bei Stornierung später als:	6 Wochen vor Veranstaltung	10 Wochen vor Veranstaltung	16 Wochen vor Veranstaltung
50 % des Umsatzes bei Stornierung später als:	2 Wochen vor Veranstaltung	4 Wochen vor Veranstaltung	8 Wochen vor Veranstaltung
70 % des Umsatzes bei Stornierung später als:	1 Woche vor Veranstaltung	2 Wochen vor Veranstaltung	3 Wochen vor Veranstaltung

5.2 Vom BHH an Dritte zu bezahlende Vergütungen für Leistungen, die infolge der vereinbarten Veranstaltung in Auftrag gegeben wurden, sind vom Veranstalter zusätzlich zu ersetzen.

5.3 Die Regelungen der Ziffern 5.1 und 5.2 finden keine Anwendung, soweit das BHH den Rücktritt des Veranstalters zu vertreten hat.

6. Rücktritt des BCH

6.1 Wird eine vereinbarte oder vom BHH verlangte angemessene Vorauszahlung oder Sicherheit innerhalb der vereinbarten oder einer angemessenen Frist vom Veranstalter nicht geleistet, so ist das BHH zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

6.2 Das BHH ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten. Ein sachlich gerechtfertigter Grund in diesem Sinne liegt insbesondere vor, wenn:

- höhere Gewalt oder andere vom BHH nicht zu vertretene Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen
- Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angaben wesentlicher Tatsachen, z.B. des Veranstalters oder des Zwecks gebucht werden
- das BCH begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des BHH in der Öffentlichkeit gefährden kann

Das BHH wird die Gesellschaft von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis setzen. Im Falle des Rücktritts des BCH besteht kein Anspruch der Gesellschaft auf Schadensersatz gegen das BHH.



7. Bestätigung und Änderung der Teilnehmerzahl und Veranstaltungszeit

7.1 Die Teilnehmerzahl einer Veranstaltung wird bei Vertragsschluss festgelegt. Für eine Reduzierung der Teilnehmerzahl gilt folgende Staffelung.

Reduzierung der Teilnehmer	um max. 30 %	um max. 15 %
Zeitraumen	bis zwei Monate vor Veranstaltung	bis sieben Tage vor Veranstaltung

7.2 Erhöht sich die bestätigte Teilnehmerzahl im Vergleich zu der bei Vertragsschluss vereinbarten Teilnehmerzahl, wird die erhöhte Teilnehmerzahl der Berechnung zugrunde gelegt. Eine Erhöhung um mehr als 10% bedarf stets der Zustimmung des BHH.

7.3 Generell bei der Reduzierung der Teilnehmerzahl, im Besonderen aber bei einer Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als die unter Ziffer 7.1 benannten Werte oder außerhalb der benannten Fristen ist das BHH berechtigt, gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen die vereinbarten Preise bzw. Vergütungen neu festzusetzen und Teilflächen zu tauschen, sofern die Größe der neuen Teilfläche für die reduzierte Teilnehmerzahl angemessen ist. Die Flächen müssen vergleichbar ausgestattet sein und dieser Tausch muss dem Veranstalter zumutbar sein.

7.4 Verschieben sich ohne vorherige Zustimmung seitens des BHHs die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann das BHH zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen in Rechnung stellen, soweit nicht das BHH ein Verschulden an der Verschiebung der Zeiten trifft.

Verlängert sich eine Veranstaltung abweichend von der Vereinbarung, fallen zusätzliche Kosten für Miete, Personal, mögliche Verbräuche (Bsp. Getränke) und Sonstiges an. Die Höhe der zusätzlichen Kosten kann das BHH nach billigem Ermessen festsetzen, wenn nicht am Abend der Veranstaltung anders festgelegt.

8. Mitbringen & Entsorgung

8.1 Speisen und Getränke dürfen ausschließlich vom BHH beziehungsweise den damit vom BHH beauftragten Dritten bezogen werden. Das Mitbringen von Speisen oder Getränken sowie andere Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch das BHH. In diesen Fällen wird ein angemessener Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten ("Korkgeld") berechnet.

Der Veranstalter trägt in diesem Fall die volle Haftung für mitgebrachte Speisen und Getränke und stellt das BHH insoweit von jeder Inanspruchnahme durch Dritte frei.

8.2 Mitgebrachtes Dekorationsmaterial, Entertainment oder sonstige Gegenstände haben unter anderem den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Das BHH ist berechtigt, hierfür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen nur nach Zustimmung durch das BHH zulässig.

8.3 Sämtliche vom Veranstalter oder Teilnehmern der Veranstaltung mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenständen sowie deren Verpackung sind vom Veranstalter nach dem Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, darf das BHH die Entfernung und Lagerung sowie gegebenenfalls nach angemessener Zeit und vorheriger schriftlicher Androhung die Entsorgung zu Lasten des Veranstalters vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das BHH für die Dauer des Verbleibs Aufbewahrungsentgelt berechnen.



9. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

9.1 Soweit das BHH für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt das BHH im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt das BHH von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

9.2 Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Veranstalters unter Nutzung des Stromnetzes des BHHs bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des BHHs gehen zu Lasten des Veranstalters, soweit das BHH diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten sind mit den Mieten für Veranstaltungsflächen abgegolten. Sollte eine zusätzliche Aufrüstung durch Bereitstellung von Generatoren notwendig sein, übernimmt der Veranstalter diese Kosten in vollem Umfang.

10. Verlust und Beschädigung mitgebrachter Sachen

Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Räumen bzw. auf dem Gelände des BHHs. Das BHH übernimmt keine Bewachungs- oder Aufbewahrungspflicht. Für die Veranstaltung bestimmte Gegenstände dürfen frühestens 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn auf das Gelände des BHHs gebracht werden, soweit nicht das BHH zuvor einer abweichenden Regelung schriftlich zugestimmt hat.

11. Mängel, Haftung

11.1 Sollten an Leistungen des BHHs Mängel auftreten beziehungsweise die Leistung gestört werden, hat der Veranstalter dies unverzüglich nach der Feststellung (Kenntnisnahme) zu rügen, damit das BHH die Möglichkeit erhält, schnellstmöglich Abhilfe zu schaffen bzw. die Vertragsmäßigkeit der Leistung herzustellen. Der Veranstalter ist darüber hinaus verpflichtet, das BHH auf die Möglichkeit des Eintrittes eines besonders hohen Schadens aufmerksam zu machen.

11.2 Das BHH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für den Ersatz von Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung vom BHH bzw. eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen vom BHH beruhen; die Haftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit nicht eine vorsätzliche Pflichtverletzung vorliegt. Bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet das BHH für jede Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftung vom BHH auf Schadensersatz ist ausgeschlossen. Die Haftung für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bleibt hiervon jedoch unberührt.

11.3 Können die gebuchten Räume infolge höherer Gewalt nicht vertragsgemäß genutzt werden oder kann infolge höherer Gewalt die vereinbarte Verpflegung durch das BHH nicht vertragsgemäß angeboten werden, ist das BHH berechtigt, andere gleichwertige Flächen für die Veranstaltung zur Verfügung zu stellen oder eine andere gleichwertige Verpflegung anzubieten. Kann ein gleichwertiger Ersatz durch das BHH nicht angeboten werden, ist das BHH berechtigt, von dieser Leistung oder vom ganzen Vertrag zurückzutreten. Ist die Änderung nach Satz 1 dem Veranstalter nicht zumutbar, kann er seinerseits vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende wechselseitige Ansprüche im Fall eines Rücktritts sind ausgeschlossen.



12. Haftung und sonstige Pflichten des Veranstalters

12.1 Der Veranstalter haftet für alle Personen- und Sachschäden, etwa an Gebäuden und Einrichtungen, die durch den Veranstalter, Veranstaltungsteilnehmer, Besucher der Veranstaltung, Mitarbeiter des Veranstalters oder sonstige Dritte aus dem Bereich des Veranstalters verursacht werden.

12.2 Der Veranstalter hat für die Nutzung der Sport- und Eventveranstaltungsflächen vom BHH eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckung in Höhe von 3.000.000,00 EUR (in Worten: drei Millionen Euro, hiervon zwei Millionen für Personenschäden, eine Million für Sachschäden), abzuschließen; dies gilt nicht, wenn der Veranstalter Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist.

12.3 Ergänzend zu diesen Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen gelten für den Veranstalter und die Veranstaltungsteilnehmer die "Spielregeln" genannten Nutzungsbedingungen.

13. Verschiedenes

13.1 Fotografische Aufnahmen und Filmaufnahmen der Sport- und Eventveranstaltungsflächen zu gewerblichen Zwecken dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch das BHH durchgeführt werden.

13.2 Das BHH ist berechtigt, die Veranstaltung auf Bild- und Tonträgern jeder Art zu dokumentieren und alle sich aus der Veranstaltung ergebenden Foto- / Videoaufnahmen zur Eigenwerbung zu veröffentlichen. Dies gestattet der Kunde soweit sittliche Gesichtspunkte oder Persönlichkeitsrechte einer solchen Verbreitung nicht entgegenstehen.

13.3 Der Mieter verpflichtet sich über Inhalte von Vertragsinhalte, insbesondere Preise, gegenüber Dritten Stillschweigen zu wahren.

13.4 Dem Mieter ist bewusst, dass auf den Außenflächen des BHHs eine Störung der Nachbarn zu vermeiden ist.

13.5 Dem Mieter ist bewusst, dass eine Lärmstörung der Nachbarschaft durch übermäßig laute Musik zu vermeiden ist. Hier gilt als Richtwert die Obergrenze von 84 dB-A / 95 dB-C auf der Tanzfläche / im Bereich der Feier.

13.6 Das BHH behält sich vor, auf den vom Vertragspartner nicht gebuchten Flächen, weitere Veranstaltungen abzuhalten (entfällt bei exklusiver Anmietung der gesamten Location). Hierüber wird der Mieter im notwendigen Maße informiert.

13.7 Das BHH behält sich vor, einzelne Gäste bei übermäßigem Alkoholenuss oder auffallend ungebührlichem Verhalten des Hauses zu verweisen. Das Konsumieren oder Mitführen illegaler Substanzen führt zum sofortigen Hausverweis.

13.8 Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformerfordernisses.

13.9 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen oder des jeweiligen Vertrages unwirksam sein, so werden davon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.



14.0 Erfüllung- und Zahlungsort ist Berlin.

14.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

14.2 Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist Berlin, sofern der Veranstalter Kaufmann ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Beach Hamburg GmbH
Alter Teichweg 220
22049 Hamburg
Stand: Januar 2015

